

8 A 1728/13  
7 K 1570/12 Arnsberg

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn \_\_\_\_\_

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenberg-  
platz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

die Stadt \_\_\_\_\_

Beklagte,

wegen Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 8. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 27. April 2015

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. S e i b e r t ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. W i t t k o p p ,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. B u c k

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das  
Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 3. Juni  
2013 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfah-  
rens.

- 2 -

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 VwGO nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO innerhalb der Begründungsfrist dargelegt ist und vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall.

1. Das Antragsvorbringen weckt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Die Einwände gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 bzw. 5 i.V.m. Abs. 9 StVO lägen nicht vor, so dass die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung, hier einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, nicht in Betracht komme, greifen nicht durch.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken, verbieten oder den Verkehr umleiten. § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 5 StVO sieht entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vor.

§ 45 Abs. 1 StVO ist grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit gerichtet. In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass der Einzelne einen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde gerichteten Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten hat, wenn eine Verletzung seiner geschützten Individualinteressen in Betracht kommt. Die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO umfassen nicht nur die Grundrechte wie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Dazu gehört auch der Schutz vor Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen. Soweit die Bestimmung gegen derartige grund-

- 3 -

rechtsgefährdende oder billigerweise nicht mehr zuzumutende Verkehrseinwirkungen schützen will, kann ein öffentlich-rechtlicher Individualanspruch eines Straßenanliegers gegeben sein.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Dezember 1979 - 7 C 46/78 - BVerwGE 59, 221 = juris Rn. 22, vom 4. Juni 1986 - 7 C 76/84 -, BVerwGE 74, 234 = juris Rn. 10, und vom 26. September 2002 - 3 C 9/02 -, NJW 2003, 601 = juris Rn. 12; OVG NRW, Urteil vom 21. Januar 2003 - 8 A 4230/01 -, VRS 105, 233 = juris Rn. 5; Bay. VGH, Urteil vom 18. Februar 2002 - 11 B 00.1769 -, VRS 103 34 = juris Rn. 50.

Neben § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO, welcher namentlich den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen vorsieht, umfasst die Generalklausel des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO auch den Schutz vor unbenannten Gefahren. Hierzu gehört der Schutz vor durch den stattfindenden Verkehr hervorgerufenen physikalischen Kräften, soweit diese geeignet sind, straßenverkehrsrechtliche Schutzgüter des einzelnen wie die Gesundheit oder das Eigentum zu beeinträchtigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2002 - 3 C 9/02 -, NJW 2003, 601 = juris Rn. 12.

Für den fließenden Verkehr legt § 45 Abs. 9 StVO ergänzend fest, dass - abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen - insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Der Individualanspruch des Straßenanliegers bei billigerweise nicht mehr zumutbaren Verkehrseinwirkungen setzt somit zugleich besondere örtliche Verhältnisse voraus, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung übersteigen.

Vgl. diesbezüglich BVerwG, Urteil vom 5. April 2001 - 3 C 23.00 -, NJW 2001, 3139 = juris Rn. 21; OVG NRW, Urteil vom 21. Januar 2003 - 8 A 4230/01 -, VRS 105, 233 = juris Rn. 7.

- 4 -

Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm setzt nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten wird; maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist und damit zugemutet werden kann. Das Maß des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist dabei nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12. Juni 1990), die gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 41 BImSchG unmittelbar nur beim Bau und bei wesentlichen Änderungen von Straßen und Schienen Anwendung findet, insoweit als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Sie bringen allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion anzunehmen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993 - 11 C 45.92 -, NJW 1994, 2037 = juris Rn. 30, OVG NRW, Urteile vom 21. Januar 2003 - 8 A 4230/01 -, VRS 105, 233 = juris Rn. 9, und vom 1. Juni 2005 - 8 A 2350/04 und 8 A 2351/04 -, jeweils juris Rn. 32.

Vergleichbares gilt auch für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Erschütterungen. Zur Beurteilung, ob diese jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist und damit zugemutet werden kann, kann eine Orientierung an dem "Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VB 2-8829 (VNr. 4/00), des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - IV A 6 - 46-63 - und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4-850.1 - vom 31. Juli 2000 " betreffend die Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen erfolgen. Der Erlass stellt eine allgemeine sachverständige Äußerung dar, die die Straßenverkehrsbehörde und das Gericht bei der Bewertung der Ortsüblichkeit als Orientierungshilfe heranziehen können.

- 5 -

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 20. September 2011  
- 2 K 435/09 -, juris Rn. 40.

Nach Ziffer 2.1 des Erlasses sind Erschütterungsimmissionen grundsätzlich schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zu Erschütterungseinwirkungen auf Wohngebäude führt der Erlass unter Ziffer 2.1 Buchst.

a) aus, dass Erschütterungseinwirkungen jedenfalls dann als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, wenn sich Schäden - etwa durch Risse im Putz - zeigen. Auch die Verminderung der bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit eines Gebäudes ist in der Regel ein erheblicher Nachteil. In Bezug auf Menschen in Gebäuden (Buchst. b) folgen erhebliche Belästigungen u.a. aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z.B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei.

Auf dieser Grundlage vermag das Vorbringen des Klägers das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht maßgeblich in Frage zu stellen.

Ohne Erfolg wendet der Kläger ein, die Annahme des Verwaltungsgerichts, durch den Straßenverkehr würden unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegenwärtig keine mehr als ortsüblich anzusehenden Beeinträchtigungen hervorgerufen, gründe sich auf eine tatsächliche Voraussetzung - die Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h -, die gerade nicht gegeben sei.

Im Straßenplanungsrecht ist es anerkannt, dass es dem Vorhabenträger unbenommen ist, sich an der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Berechnungsfaktor etwa für die Berechnung der Lärmimmissionen in der Umgebung zu orientieren, auch wenn es keine absolute Gewähr dafür gibt, dass diese Höchstgeschwindigkeit nach Fertigstellung von allen Verkehrsteilnehmern eingehalten wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juli 1999 - 4 A 52.98 -,  
Seite 19 des Urteilsabdrucks, und Beschluss vom  
15. Juni 2000 - 4 B 38.00 -, Seite 2 f. des Beschluss-

- 6 -

abdrucks, beide nicht veröffentlicht; OVG NRW, Urteil vom 29. August 2002 - 11 D 90/96.AK -, juris Rn. 53.

Diese Erwägungen haben auch bei der Ermittlung der Immissionsbelastung zur Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ihre Berechtigung. Die Behörde würde sich zu ihren eigenen Geschwindigkeitsanordnungen in Widerspruch setzen, wenn sie bei der Berechnung der Immissionen von einer höheren als der tatsächlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausginge. Die Argumentation des Klägers liefere sonst darauf hinaus, dass die Straßenverkehrsbehörde eine niedrigere als die zur Vermeidung einer nicht mehr ortsüblichen Beeinträchtigung gebotene Höchstgeschwindigkeit anordnen müsste, damit die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten zu einer erträglichen Belastung führten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. Januar 2003 - 8 A 4230/01 - VRS 105, 233 = juris Rn. 49.

Eine solche Beschränkung des Straßenverkehrs wäre insbesondere vor dem Hintergrund der durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO bewirkten einschränkenden Konkretisierung des behördlichen Ermessens grundsätzlich nicht verhältnismäßig.

Vgl. zu der Ermessenseinschränkung in § 45 Abs. 9 StVO: BVerwG, Urteile vom 5. April 2001 - 3 C 23.00 -, NJW 2001, 3139 = juris Rn. 21 f, und vom 23. September 2010 - 3 C 37/09 -, BVerwGE 138, 21 = juris Rn. 35; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage 2013, § 45 Rn. 28a.

Dies würde die Möglichkeiten der Straßenverkehrsbehörden weitestgehend negieren, durch offene oder verdeckte Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsmessungen, einer erkannten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrsteilnehmer entgegenzuwirken.

Ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn festzustellen oder zu erwarten ist, dass über gelegentliche Verkehrsverstöße hinaus ein bedeutender Teil der Verkehrsteil-

- 7 -

nehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit in einer für die Immissionseinwirkung erheblichen Weise überschreitet,

vgl. allgemein für eine Verkehrsregelung, deren Befolgung die Verletzung anderer Verkehrsvorschriften wesentlich begünstigt und von deren Befolgung deshalb nicht ausgegangen werden kann: OVG Bremen, Urteil vom 25. Oktober 1983 - 1 BA 98/82 -, VRS 66, 232, 236,

kann der Senat im vorliegenden Fall offen lassen.

Soweit der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen anführt, die durch die Beklagte durchgeführte Verkehrszählung habe ergeben, dass ein beträchtlicher Teil der Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zum Teil deutlich überschreite, findet dies unter Berücksichtigung des zuvor dargelegten Maßstabs in den Messergebnissen jedenfalls in dieser Form keine Stütze. Ausweislich der Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen vom 24. Mai bis 8. Juni 2012 wurde die Schützenstraße in dieser Zeit von insgesamt 73.357 Fahrzeugen befahren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde dabei von nur 4,4 % aller Fahrzeuge überschritten. Bezogen auf Lastkraftwagen (einschließlich der Lastzüge) betrug die Quote der Geschwindigkeitsüberschreitungen zwar 17,5 %. Auch dies rechtfertigt aber noch nicht die Annahme, die zulässige Höchstgeschwindigkeit könne einer Bewertung der auftretenden Erschütterungen nicht zugrunde gelegt werden.

Kann mithin der Beurteilung, ob nicht mehr als ortsüblich anzusehende Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zugrunde gelegt werden, und sieht der Kläger die bei dieser Geschwindigkeit auftretenden Immissionen selbst als noch hinnehmbar kann, kommt eine Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht in Betracht.

Soweit der Kläger im Übrigen die Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung mit dem Maß der Beeinträchtigung für die Anlieger begründet und hierzu die Vibrationen des von ihm bewohnten Hauses und die sich daraus ergebenden Folgen (Computer-Abstürze, Herausfallen von Aktenordnern, Klappern des Geschirrs im Schrank) an-

- 8 -

bringt, weist der Senat - ohne dass dies nach obigen Ausführungen noch entscheidungserheblich wäre – ergänzend auf Folgendes hin:

Zwar können derartige Auswirkungen in Anlehnung an den vorgenannten Erlass in Bezug auf Menschen in Gebäuden durchaus erhebliche Belästigungen darstellen, die nicht mehr als ortsübliche Beeinträchtigung anzusehen sind. Bei der Frage der Unzumutbarkeit der durch den Straßenverkehr hervorgerufenen Erschütterungsimmissionen muss aber eine besondere Schwingungsempfindlichkeit einzelner Gebäude Berücksichtigung finden, durch die die Übertragung der von dem Straßenverkehr ausgehenden Erschütterungen jedenfalls deutlich erleichtert wird. Diese ist nicht der Emissionsquelle zuzurechnen, sondern erhöht das Maß der hinzunehmenden Erschütterungsimmissionen.

Vgl. zur Berücksichtigung der Schwingungsempfindlichkeit einer Holzbalkendecke OVG Bremen, Urteil vom 19. Januar 1993 - 1 BA 11/92 -, NVwZ-RR 1993, 468 = juris Rn. 66, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 27. Dezember 1993 - 7 B 121/93 -, UPR 1994, 261 = juris Rn. 7.

Ein solcher Sachverhalt erweist sich in Bezug auf den Kläger jedenfalls als naheliegend. Er hat in seiner Klagebegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das von ihm bewohnte Gebäude Ende des 19. Jahrhunderts errichtet worden sei. Die Geschossdecken bestünden aus Holzbalkenlagen. Gerade solche hölzernen Geschossdeckenkonstruktionen in Altbauten besitzen regelmäßig eine besonders schwingungsempfindliche bauliche Struktur, wie sie in der Bautechnik insbesondere unter dem Aspekt der mangelnden Geräuschdämmung bekannt ist.

Vgl. beispielhaft nur Schanda/Schramm, Absorption tieffrequenten Trittschalls durch in Holzbalkendecken integrierte Helmholtzresonatoren, Stuttgart 2011, Seite 7.

Das Auftreten etwa von Gläserklirren in seiner Wohnung stellt vor diesem Hintergrund noch kein Anzeichen unzumutbarer Erschütterungsimmissionen dar.

Die von dem Kläger vorgelegten schriftlichen Angaben zweier Anwohner belegen die Unzumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ebenfalls nicht. Ihnen ist nur in all-

- 9 -

gemeiner Form zu entnehmen, dass es an der Schützenstraße durch den Fahrzeug- bzw. LKW-Verkehr zu Erschütterungen bzw. Vibrationen komme.

2. Das angegriffene Urteil beruht auch nicht auf einem Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

Mit dem behaupteten Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz des § 108 Abs. 1 VwGO kann ein Verfahrensmangel grundsätzlich nicht aufgezeigt werden, weil Fehler in der Sachverhalts- und Beweiswürdigung regelmäßig nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem sachlichen Recht zuzurechnen sind.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 2. November 1995 - 9 B 710/94 -, NVwZ-RR 1996, 359 = juris Rn. 4, und vom 22. Dezember 1998 - 10 B 2/98 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2012 - 8 A 562/12 -, Seite 5 des Beschlussabdrucks, nicht veröffentlicht.

Ein Verfahrensmangel kann insoweit im Einzelfall dann vorliegen, wenn das Tatsachengericht solche Umstände übergeht, deren Entscheidungserheblichkeit sich ihm hätte aufdrängen müssen. In einem solchen Fall kann es an einer tragfähigen Grundlage fehlen, auf deren Grundlage die innere Überzeugungsbildung des Gerichts erfolgt und zugleich die Überprüfung seiner Entscheidung darauf möglich ist, ob die Grenze einer objektiv willkürfreien, die Natur- und Denkgesetze sowie allgemeine Erfahrungssätze beachtenden Würdigung überschritten ist.

Vgl. zum Indizienbeweis BVerwG, Beschluss vom 29. März 1999 - 7 B 320/98 -, juris Rn. 4; allgemein offengelassen in BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 -, BVerwGE 96, 200 = juris Rn. 27.

Dafür bestehen hier keine Anhaltspunkte. Der Kläger rügt vorliegend, dass es das Verwaltungsgericht unterlassen habe, hinsichtlich der Beeinträchtigung für die Anlieger und zu der Beschaffenheit der Straße Sachverständigengutachten einzuholen. In der Sache macht er somit einen Verstoß gegen die aus § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO folgende Aufklärungspflicht des Gerichts geltend.

- 10 -

Vgl. insoweit BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 2003 - 8 B 57.03 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 330 = juris Rn. 2.

Diesbezüglich ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die ordnungsgemäße Geltendmachung eines solchen Verstoßes voraussetzt, dass der Beteiligte im Prozess auf die Durchführung der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben er rügt, hingewirkt hat oder sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 19. August 1997 - 7 B 261.97 -, NJW 1997, 3328 = juris Rn. 4, und vom 23. Juli 2003 - 8 B 57.03 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 330 = juris Rn. 2.

Die Pflicht zur erschöpfenden Ermittlung des Sachverhalts verletzt dabei das Gericht regelmäßig nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die der anwaltlich vertretene Kläger nicht förmlich beantragt hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1993 - 2 C 14/91 -, NVwZ 1993, 692 = juris Rn. 30, sowie Beschlüsse vom 2. Juni 1981 - 6 C 15/81 -, DÖV 1981, 839 = juris Rn 6, und vom 14. September 2007 - 4 B 37/07 -, juris Rn 2.

Einen die betreffenden Fragen umfassenden Antrag auf Einholung von Sachverständigen hat der anwaltlich vertretene Kläger ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 3. Juni 2013 nicht gestellt. Der gestellte Beweisantrag betraf die Zeugenvernehmung zweier Anwohner. Eine Beweisaufnahme musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen. Unter Zugrundelegung der - zutreffenden - Rechtsauffassung des Gerichts, dass entsprechend des Vortrags des Klägers eine Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausreiche, bedurfte es einer weiteren Sachaufklärung nicht.

Soweit der Kläger eine Verletzung der Aufklärungspflicht auch in Bezug auf diese von ihm beantragte Zeugenvernehmung zweier Anwohner rügt, musste das Gericht dem in der mündlichen Verhandlung schon deshalb keine Folge leisten, weil es dem

- 11 -

Beweisantrag an einer Beweistatsache gemangelt hat. Hierzu bedarf es einer bestimmten Tatsachenbehauptung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 1963 - VIII C 248.63 -, DVBl. 1964, 193; Brixen, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 86 Rn. 86.

Der Antrag des Klägers, Beweis zu erheben zu der Frage,

„dass die Lärmeinwirkungen und Erschütterungen durch den Straßenverkehr im Bereich der Schützenstraße \_\_\_\_\_ jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich angenommen werden muss“,

benennt keinerlei konkrete tatsächliche Gegebenheiten oder Zustände, deren Geschehen oder Vorhandensein die benannten Zeugen hätten bekunden könnten. Ob - nicht spezifizierte - Immissionswirkungen unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs noch ortsüblich sind, stellt sich vielmehr als Frage der Rechtsanwendung in Bezug auf § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 9 Satz 2 StVO dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG. Mangels konkreter Anhaltspunkte für die wertmäßige Bedeutung der Sache ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG der Auffangstreitwert von 5.000,- Euro festzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. Dr. Seibert

Dr. Wittkopp

Dr. Buck



Beglaubigt  
Krauth, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle